Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 27

Artikel: Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone : vom 13. Juni 1868

Autor: Welti

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94164

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es ist hier nicht der Ort, eine so wichtige Frage zu erörtern. Die Kommission beschränkt sich auf die Erklärung, daß sie dießfalls mit der Auffassung des Bundesrathes nicht einverstanden ist. Sie hält vielmehr dafür, eine Revision des Militärstrafgesetzes im angedeuteten Sinne müßte eine große Komplizirtheit und eine eben so bedeutende Störung in der Justizverwaltung für die eidgenössischen Truppen herbeiführen, ohne irgend ein ersprießliches Resultat. Zudem dürfte der Augenblick für die Revision dieses wichtigen Gesetzes, das eigentlich nie zu sehr wesentlichen Ausstellungen Veranlassung gab, jetzt übel gewählt und (falls doch eine Revision stattfinden soll) erst dann gekommen sein, wenn einmal die Militärverwaltung aus der jetzigen Periode der Aenderungen und Umgestaltungen herausgetreten sein wird.

Postulate der Bundesversammlung.

Die Bundesversammlung hat am 19. Dez. 1867 ein Postulat aufgestellt, des Inhalts: „Der Bundesrath wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht am Platze sei, die Fouragevergütung nur solchen Offizieren zu bezahlen, die für die Zeit, während welcher sie ein Recht auf diese Vergütung haben, ein Pferd wirklich halten."

Der Bundesrath räth nun von einer solchen Maßnahme ab, weil dieselbe finanziell von keinem großen Gewinn wäre, in administrativer Hinsicht aber eine Komplikation für Rechnung und Kontrolle schaffen würde.

Wir erinnern dießfalls an die eigentliche Veranlassung zu diesem Postulate, welche darin lag, daß man beim jetzigen System Fouragerationen an Offiziere bezahlt, welche keine Pferde haben und bei dem Dienste, für den sie jene Rationen bekommen, keine Pferde verwenden.

Das Postulat tendirte in der That nicht auf eine Verminderung des den Betreffenden zukommenden Soldes oder ihrer Entschädigung, sondern einfach auf Beseitigung eines Systems, das eine Gehaltserhöhung unter verkleideter Form involvirt, welches System die Bundesversammlung mehrmals zu rügen und in andern Verwaltungszweigen auch zu beseitigen im Falle war.

Insofern kann die Antwort des Bundesrathes die Kommission nicht befriedigen. Dieselbe glaubt vielmehr, das Postulat vom 19. Dezember 1867 festhalten und demgemäß Folgendes beantragen zu sollen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu „sorgen, daß künftig Fouragerationen nur solchen „Offizieren, welche wirklich ein Pferd halten, und „für die Zeit, zu welcher sie Anspruch auf die „Ration haben, bezahlt werden."

Im Weitern beantragen wir:

„Der Bundesrath ist eingeladen, bei Aus„arbeitung des Gesetzentwurfs über die Militär„organisation zu prüfen, ob es nicht zweckmäßig „wäre, die Funktionen des Adjunkten des Mili„tärdepartemens, Chef des Personellen, von den„jenigen eines Oberinstruktors der Infanterie „zu trennen."

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 13. Juni 1868.)

Hochgeachtete Herren!

Laut Beschluß des Bundesrathes vom 10. Februar 1868 sollen dieses Jahr wieder zwei Schulen für angehende Offiziere und Offiziers-Aspiranten der Infanterie stattfinden und zwar:

1) Die Schule für Offiziere, an welcher überdieß neu brevetirte Schützenoffiziere und Infanterie-Offiziersaspiranten des Kantons Tessin Theil nehmen werden, vom 30. August bis 3. Okt. in Thun, und

2) Die Schule für Infanterie-Offiziersaspiranten deutscher und französischer Sprache, vom 22. Juli bis 25. August in Solothurn.

Das Kommando über beide Schulen ist dem Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter übertragen.

Die Theilnehmer der ersten Schule haben am 29. August, Nachmittags 4 Uhr, in der Kaserne zu Thun, diejenigen der zweiten Schule am 21. Juli, ebenfalls Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne zu Solothurn einzurücken. Am 4. Oktober resp. 26. August in der Frühe findet die Entlassung statt.

Ueber die in die Offiziersschule Thun zu sendenden angehenden Schützenoffiziere werden wir den betreffenden Kantonen beförderlich die nöthigen Mittheilungen machen.

Die Infanterie-Offiziersaspiranten haben einen Soldatenkaput nach Ordonnanz und ein kleinkalibriges Hinterladungsgewehr nebst Zubehör, die Schützenoffiziere ebenfalls einen Soldatenkaput und ein Peabody-Gewehr mitzubringen. Sämmtliche Theilnehmer sind überdieß mit einer Patrontasche sammt Riemen und Bajonetscheide zu versehen.

Die Offiziersaspiranten sind nach Vorschrift des neuesten Reglements vom 27. April 1868 zu bekleiden und auszurüsten; es wird aber die Beschaffung einer Gepäcktasche nicht verlangt.

Sämmtliche Theilnehmer haben folgende Reglemente mitzubringen:

Die neuen Exerzierreglemente und die Anleitung zum Tirailleurdienst, das Dienstreglement für die eidg. Truppen,

Anleitung zur Kenntniß des für die Hinterladung umgeänderten Infanteriegewehrs,

Anleitung für die Infanteriezimmerleute,

für die Schützenoffiziere Anleitung für das Peabodygewehr.

Die einzelnen Detaschemente sind mit kantonalen Marschrouten zu versehen. Die Einrückungszeit ist so angesetzt, daß die Offiziere und Aspiranten, mit Ausnahme derjenigen von Tessin, die Waffenplätze in einem Tage erreichen können.

Schließlich ersuchen wir die Kantone, uns bis zum 10. Juli die Verzeichnisse der Offiziere und Aspiranten einzusenden, welche die genannten Schulen zu besuchen haben.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Der Vorsteher
des eidgen. Militärdepartements:
Welti.